

Vertreterrichtlinie

der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW)

- Beschluss der Vertreterversammlung der KVBW vom 23. März 2023

gültig ab 1. April 2023

Präambel

Im Rahmen ihres mit der Zulassung übernommenen Versorgungsauftrages sind Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten¹ verpflichtet, für die Versorgung ihrer Patienten persönlich zur Verfügung zu stehen. Im Falle der Abwesenheit von der Praxis muss die Vertretung geregelt sein, entweder durch einen Vertreter in der Praxis oder in Absprache mit niedergelassenen Kollegen (kollegiale Vertretung).

Eine Vertretung liegt nicht vor, wenn ein Arzt außerhalb seiner Sprechstunde seine Patienten für Notfallbehandlungen z. B. über die Mittagszeit, mittwochnachmittags an einen Kollegen verweist, mit dem er eine Absprache bzgl. Notfallbehandlungen getroffen hat, da es sich hier um die Absicherung der Präsenzpflicht handelt.

Übernehmen in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) die Partner gegenseitig die Behandlungen der Patienten eines abwesenden BAG-Partners, so findet die Vertreterrichtlinie der KVBW keine Anwendung. Nur dann, wenn in der Berufsausübungsgemeinschaft ein externer Arzt als Vertreter eines BAG-Partners eingesetzt wird, gelten die Vertretungsregelungen.

Innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten kann sich ein Vertragsarzt bis zu einer Dauer von 3 Monaten (65 Arbeitstage, Montag bis Freitag) ohne Genehmigung vertreten lassen. Vertretungsgründe sind hierbei die Abwesenheit wegen Urlaub, Krankheit, ärztlicher Fortbildung sowie die Teilnahme an einer Wehrübung. Vertragsärztinnen können sich im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von 12 Monaten ohne Genehmigung vertreten lassen. Eine längere Vertretungszeit von einer Woche (7 Kalendertage) ist der KVBW im Voraus mitzuteilen.

Die Vertreterrichtlinie gilt für Vertragspsychotherapeuten, angestellte Ärzte in der Vertragsarztpraxis bzw. dem MVZ entsprechend.

Rechtliche Grundlagen

§ 32, § 32 a, § 32 b Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV), § 1 Abs. 3 i. V. m. § 32 Ärzte-ZV, §§ 4 Abs. 3, 14, 15 Abs. 1, 17 Abs. 3 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) und §§ 2 Abs. 15, 3 Abs. 1, 8 Abs. 9 lit. b Satzung der KV Baden-Württemberg

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der Richtlinie die männliche Form benutzt. Dies bedeutet jedoch grundsätzlich, dass immer auch die weibliche Form gemeint ist.

§ 1 Genehmigungsfreie Vertretungszeit

(1) Der Vertragsarzt kann sich nach § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV wegen Urlaub, Krankheit, ärztlicher Fortbildung sowie der Teilnahme an einer Wehrübung vertreten lassen. Genehmigungsfrei aus den genannten Gründen ist eine Vertretung von 65 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) im 12-Monats-Zeitraum. Vertragsärztinnen können sich im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von 12 Monaten ohne Genehmigung vertreten lassen.

(2) Lässt sich der Arzt an einem Tag nur wenige Stunden vertreten, so zählt diese Vertretung als ein Tag. Mit der erstmaligen Anzeige einer Vertretung beginnt der 12-Monats-Zeitraum. Regelmäßige tageweise Vertretungen in der Praxis werden auf den genehmigungsfreien 65-Arbeitstage-Zeitraum innerhalb von 12 Monaten angerechnet. D. h., dass regelhafte Vertretungen in Addition der wöchentlich vertretenen Tage bis zu 65 Arbeitstagen genehmigungsfrei, aber nicht anzeigefrei sind.

(3) Bei ermächtigten Ärzten ist die Vertretungszeit innerhalb des 12-Monats-Zeitraumes auf den 3-Monats-Zeitraum begrenzt (§ 32a Ärzte-ZV).

(4) Die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Arzt ist für die Dauer von sechs Monaten zulässig, wenn der angestellte Arzt freigestellt ist oder das Angestelltenverhältnis durch Tod, Kündigung oder anderen Gründe beendet ist.

§ 2 Anzeigepflicht

(1) Die Abwesenheit von der Praxis wegen Krankheit, Urlaub, Teilnahme an einer Fortbildung oder einer Wehrübung ist der KVBW bei längerer Dauer als einer Woche = 7 Kalendertage in Folge, also spätestens ab dem 8. Kalendertag der Abwesenheit unter namentlicher Angabe des Vertreters anzuzeigen.

(2) In unmittelbar zeitlichem Zusammenhang mit der Entbindung besteht die Möglichkeit der genehmigungsfreien Vertretung bis zu einer Dauer von 12 Monaten. Die Abwesenheit unter Angabe des Vertreters ist der KVBW zeitnah anzuzeigen.

(3) Bei regelmäßigen Vertretungen, z. B. 1 Tag pro Woche, alle 2 Wochen 1 Tag, hat der Vertragsarzt bereits nach Ablauf der ersten Vertretungswoche (7 Tage) die Vertretung anzuzeigen. Weitere Abwesenheitszeiten sind immer anzeigepflichtig.

(4) Regelmäßige gegenseitige Vertretungen innerhalb von Kooperationsverbänden müssen bei Beginn einmalig der KVBW angezeigt werden.

(5) Die Vertretung eines angestellten Arztes gem. § 1 Abs. 4 der Vertreterrichtlinie ist der KV Baden-Württemberg unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Genehmigungspflichtige Vertretungen nach § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV

(1) Der vorherigen Genehmigung der KVBW unterliegt eine Vertretungszeit, die über drei Monate hinausgeht (65 Arbeitstage (Montag bis Freitag) im 12-Monats-Zeitraum wegen Krankheit, Urlaub, Teilnahme an einer Fortbildung oder einer Wehrübung). Eine Ausnahme hiervon bildet die Vertretung bis 12 Monaten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer Entbindung.

(2) Eine Genehmigung für die Beschäftigung eines Vertreters kann dem Vertragsarzt erteilt werden,

- wenn dieser eine Aus- oder Weiterbildung durchführt oder wenn die Beschäftigung eines Vertreters aus Gründen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung erfolgt,
- während Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss,
- während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zu einer Dauer von sechs Monaten.

Die Genehmigung ist zu befristen.

Die in Nummer 2 und 3 genannten Zeiträume kann die KVBW verlängern. Eine Genehmigung aus Sicherheitsgründen kann in der Regel längstens bis zu einer Dauer von zwei Jahren ausgesprochen werden.

(3) Der Vertragsarzt hat den Antrag auf Vertretung frühzeitig bei der KVBW zu stellen. Die Vertretungsgründe sind anzugeben und zu belegen, z. B bei Krankheit durch ein ärztliches Attest.

(4) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Beschäftigung des Vertreters nicht mehr begründet ist. Sie kann widerrufen werden, wenn in der Person des Vertreters Gründe vorliegen, welche beim Vertragsarzt zur Entziehung der Zulassung führen würden.

§ 4 Qualifikation des Vertreters

(1) Der Vertreter soll derselben Arztgruppe wie der Vertretene angehören.

Der Vertragsarzt darf sich grundsätzlich nur durch einen anderen Vertragsarzt oder einen Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung vertreten lassen. Ein Arzt, der die Bezeichnung Praktischer Arzt führt, kann einen Allgemeinarzt oder einen hausärztlich tätigen Internisten vertreten. Ein Praktischer Arzt kann sich durch einen Facharzt für Allgemeinmedizin oder einen hausärztlich tätigen Internisten vertreten lassen.

(2) Abweichungen sind zulässig aus Gründen

- der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung,
- bei kurzzeitigen bzw. unvorhergesehenen, nicht planbaren Ereignissen.

Hier kann eine Vertretung durch Ärzte, die sich im letzten Jahr der jeweiligen Weiterbildung des gleichen Fachgebietes befinden, erfolgen, befristet auf eine Vertretungszeit bis zu maximal 30 Arbeitstagen (6 Wochen) innerhalb von 12 Monaten. Diese Ärzte haben dem Vertretenen einen Nachweis ihres Ausbilders vorzulegen aus dem hervorgeht, dass sie für eine Vertretungstätigkeit geeignet sind.

(3) Der Vertragsarzt hat in allen Fällen der Vertretung eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zu gewährleisten.

(4) Leistungen, deren Abrechnung einen speziellen Qualifikationsnachweis voraussetzt, können nur von den Ärzten erbracht werden, die auch über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

(5) Bei der Beschäftigung eines Vertreters in der Praxis haftet der Vertragsarzt für die Tätigkeit des Vertreters. Er haftet für die Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten wie für die eigene Tätigkeit. Erforderlich ist, dass der Vertragsarzt sich über die Qualifikation seines Vertreters vergewissert. Der Vertragsarzt sollte sich die Approbations- und Facharzturkunde sowie ggf. Nachweise über die Qualifikation für die Durchführung genehmigungspflichtiger Leistungen vorlegen lassen.

(6) Die KVBW kann, wenn die Dauer der Vertretung einen Monat im 12-Monats-Zeitraum überschreitet, beim Vertreter und Vertretenen überprüfen, ob der Vertreter die in Abs. 1 Satz 1 und 2 geforderten Voraussetzungen erfüllt und keine Ungeeignetheit für die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit bei ihm vorliegt.

§ 5 Abrechnung

(1) Bei kollegialer Vertretung rechnet der Vertreter mit Vertreterschein über die eigene Quartalsabrechnung ab.

(2) Bei Vertretung in der Praxis des Vertretenen wird über die Quartalsabrechnung des vertretenen Arztes unter dessen Betriebsstättennummer und lebenslanger Arztnummer abgerechnet. Im Falle der Vertretung eines angestellten Arztes aus den unter § 1 Abs. 4 der Vertreterrichtlinie angeführten Gründen werden die Leistungen über die lebenslange Arztnummer des Vertreters und die Betriebsstättennummer der anstellenden Praxis abgerechnet.

(3) Der Vertreter in der Praxis erhält für die Vertretungstätigkeit ein mit dem Praxisinhaber direkt auszuhandelndes Honorar.

(4) Bei Abwesenheitsvertretungen in fachgleichen Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) handelt es sich nicht um eine Vertretung im Sinne von § 32 Ärzte-ZV. Wenn die Partner hier gegenseitig die Behandlungen übernehmen, kennzeichnet der behandelnde Arzt mit seiner lebenslangen Arztnummer, auch wenn es sich um Patienten des Kollegen handelt, die üblicherweise von einem (abwesenden) Kollegen betreut werden.

§ 6 Genehmigung der Weiterführung der Praxis eines verstorbenen Vertragsarztes

Bei Tod eines Vertragsarztes kann die KVBW bis zu einer Dauer von zwei Quartalen die Weiterführung der Praxis des verstorbenen Arztes durch einen anderen Arzt (gem. § 4) genehmigen.

§ 7 Beschäftigung ungenehmigter Vertreter

Die Beschäftigung eines ungenehmigten Vertreters stellt eine Verletzung vertragsärztlicher Pflichten dar.

§ 8 Widerspruch

Gegen die Entscheidung der KVBW kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der KVBW, Bezirksdirektion Freiburg, Sundgaullee 27, 79114 Freiburg, einzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. April 2023 in Kraft.